

# Kriterien für die Fälle einer Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung am SSP Bruneck 1

Für eine Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung müssen mehrere der nachfolgenden Punkte unter 1. und 2. zutreffen:

## 1. Erreichte Kompetenzen

### a. Sachkompetenz

- In mehreren Fachbereichen fehlen grundlegende Kompetenzen, eventuell auch in Bezug auf die vereinbarten Ziele im IBP.
- Die individuellen Lernfortschritte bleiben klar unter den vereinbarten Zielen.
- Die festgestellten und quantifizierten Leistungsmängel sind in mehreren Bereichen schwerwiegend.

### b. Selbstkompetenz

- Bemühen, Einsatz und Mitarbeit sind unzureichend.
- Angebotene Fördermaßnahmen werden nicht oder nicht konsequent wahrgenommen.

### c. Sozialkompetenz

- Auffällig unangemessene oder destruktive Verhaltensweisen.
- Stark defizitäre Teamfähigkeit.

## 2. Einschätzung der Lehrpersonen

*Die Lehrpersonen sind mehrheitlich der Ansicht, dass*

- grundlegende Defizite nicht in höheren Klassen kompensiert, sondern nur durch eine gründliche Wiederholung sämtlicher Inhalte ausgeglichen werden können;
- sich eine Nichtversetzung positiv auf die persönliche Gesamtentwicklung des Schülers / der Schülerin auswirken kann;
- die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in eine neue Klassengemeinschaft gut stehen.

## 4. Beschluss

Die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung einer Schülerin bzw. eines Schülers wird an der Mittelschule mit einfacher Mehrheit und an den Grundschulen einstimmig beschossen – dabei sind keine Stimmenthaltungen zulässig.